



Amtsgericht Seesen

Beschluss

Terminbestimmung

5 K 5/22

12.08.2024

Im Wege der Zwangsvollstreckung

sollen am **Montag, 4. November 2024, 09:30 Uhr**, im Amtsgericht Wilhelmsplatz 1, 38723 Seesen, Saal 104, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Bredelem Blatt 602 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m ²
2	Bredelem	9	183/5	Landwirtschaftliche Fläche, Im Steinfeld	20854
8	Bredelem	9	73/5	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 2	239
10	Bredelem	4	12	Landwirtschaftliche Fläche, Am Kleinen Wagenberge	21311
	Bredelem	4	14	Landwirtschaftliche Fläche, In den Ackern	31106
	Bredelem	4	15	Landwirtschaftliche Fläche, In den Roth-Legden	4367
	Bredelem	9	73/2	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 2	215
	Bredelem	9	417/74	Gebäude- und Freifläche, Dorfstr. 2	1791
	Bredelem	14	36	Landwirtschaftliche Fläche, Auf dem Dolgen	4272
	Bredelem	14	126/37	Landwirtschaftliche Fläche, Auf dem Dolgen	2474

Der Versteigerungsvermerk wurde am 29.03.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Gesamtverkehrswert: 449.000,00 €

Objektbeschreibung: Hofstelle mit Wohn-/Wirtschaftshaus, 3 Stall-/Scheunengebäude sowie landwirtschaftlich genutzte Flächen

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter www.amtsgericht-seesen.niedersachsen.de

Kopp
Rechtspfleger